

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Hansgrohe SE

- zur ausschließlichen Verwendung im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern -

Gültigkeit ab: 08/2024

I. Allgemeines

- Ergänzend zu den individuellen Vertragsvereinbarungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend gemeinsam **"Lieferant"** genannt) ausschließlich diese AEB der Hansgrohe SE (nachfolgend **"HG"** oder **"wir"** bzw. **"uns"** genannt). Sie gelten im Falle von fortdauernden Geschäftsverbindungen auch für alle zukünftigen Lieferbeziehungen bis zum Zugang etwaiger neuer Einkaufsbedingungen von HG.
- Hiervon abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) werden weder durch Auftragsbestätigung des Lieferanten noch durch vorbehaltlose Annahme oder Bezahlung von Leistungen durch uns Vertragsinhalt. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das AGB des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener AGB.
- Alle Vereinbarungen in Bezug auf den Vertragsschluss sind schriftlich zu dokumentieren; es wird vermutet, dass die Parteien keine mündlichen Abreden getroffen haben. Zusagen von Hilfspersonen von HG, die von unseren schriftlichen Willenserklärungen oder diesen AEB abweichen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung von HG.

II. Angebot, Angebotsunterlagen

- Sofern Angebote des Lieferanten von unserer Anfrage abweichen, hat der Lieferant in seinem Angebot auf Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen.
- Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen ist der Lieferant mindestens drei (3) Monate an sein Angebot gebunden.
- Die Preise sind in Euro zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer, DDU (für Lieferungen an von HG benannte Empfänger innerhalb des EWR) bzw. DDP (für Lieferung an von HG benannte Empfänger außerhalb des EWR), einschließlich Verpackung und Versicherung, auszuweisen.
- An Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Angebotsabgabe überlassen, behalten wir uns alle Eigentums-, Urheber- und sonstige Rechte vor. Sie sind bei Nichtabgabe eines Angebotes oder nach Abwicklung der Bestellung unverzüglich und kostenlos an uns zurück zu senden, insoweit gilt ergänzend die Regelung zu Geschäftsgeheimnissen in Abschnitt XVII.

III. Vertragsschluss

- Die Annahme unserer Angebote (Bestellungen) hat binnen sieben (7) Tagen nach Zugang und mittels schriftlicher Auftragsbestätigung mit verbindlichen Angaben zu Lieferzeit, Bestellnummer, Bestellzeichen, Bestelldatum und Preisen zu erfolgen. Unsere Bestellungen erfolgen grundsätzlich in Textform (dies schließt Fax, E-Mail oder das HG Lieferanten-Portal ein). Soweit Rahmenbestellungen bestehen, die Lieferabrufe voraussetzen, werden unsere vertragsgemäßen Lieferabrufe verbindlich, wenn der Lieferant nicht unverzüglich nach Zugang schriftlich widerspricht.
- Sofern ein Lieferdatum noch nicht verbindlich vereinbart ist, hat der Lieferant kostenverursachende Maßnahmen zu unterlassen, es sei denn, wir haben diesen Maßnahmen zugestimmt. Sofern ein Lieferdatum noch nicht verbindlich vereinbart ist, aber die Einhaltung eines von uns gewünschten Lieferdatums Maßnahmen erfordert, hat der Lieferant uns darauf schriftlich hinzuweisen.
- Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellung, einschließlich Zeichnungs- und Formänderungen, bedürfen unserer Zustimmung.
- Wir sind berechtigt, in Absprache mit dem Lieferanten, Änderungen der Konstruktion, Liefermenge und Lieferzeit zu verlangen. Die Auswirkungen der Änderung sind unter Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten angemessen und einvernehmlich zu regeln. Kann keine Einigung erzielt werden, sind wir berechtigt, den Vertrag zu kündigen; der Lieferant erhält in diesem Fall einen angemessenen Ersatz für angefallene Aufwendungen.
- Der Lieferant ist ohne Absprache mit uns nicht berechtigt, Änderungen in Konstruktion, Ausführung, Herstellungsverfahren oder anderen Warenmerkmalen gegenüber früheren, gleichartigen Leistungen vorzunehmen, auch soweit diese Merkmale nicht durch die Leistungsbeschreibung festgelegt sind. Wir werden die Zustimmung zu derartigen Änderungen nur aus sachlichem Grund verweigern.

IV. Preise, Verpackungskosten, Rechnung, Zahlung, Abtretungsverbot, Lieferfähigkeit

- Der in der Bestellung ausgewiesene Preis gilt als Höchstpreis. Er kann unterschritten, nicht aber überschritten werden. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis „Lieferung frei Haus“ an die von uns angegebene Versandadresse, einschließlich Verpackung und Transportversicherung ein. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist Verpackung und Transport zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Bei Rücksendung der Verpackung ist uns der angemessene Zeitwert der Verpackung gutzuschreiben. Sofern das Verpackungsmaterial für den Lieferanten voll wieder verwendbar ist, beträgt der angemessene Zeitwert mindestens zwei Drittel des Rechnungswertes der Verpackung.
- Rechnungen sind für jede Bestellung bzw. jede Teillieferung bzw. Teilleistung gesondert in zweifacher Ausfertigung an uns zu übersenden und dürfen nicht den Lieferungen beigefügt werden. Die Rechnungen müssen Nummer, Zeichen und Tag der Bestellung enthalten. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- Zahlung erfolgt nach vollständiger Leistung (oder zulässiger Teilleistung) und nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung. Die Bezahlung erfolgt mit 3 % Skonto innerhalb von zwanzig (20) Tagen nach Ablauf der monatlichen Rechnungsperiode die auf die Leistung und den Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung folgt. Im Fall des Zahlungsverzuges ist die Forderung des Lieferanten mit 5%-Punkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen; die Geltendmachung eines höheren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- Forderungen des Lieferanten an uns dürfen nur mit unserer vorherigen Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten.
- Verschlechtert sich die Kreditwürdigkeit oder Lieferfähigkeit des Lieferanten in einem Umfang, der die Erfüllung des Vertrages gefährdet, oder stellt der Lieferant seine Leistungen dauerhaft ein, sind wir berechtigt, Verträge ganz oder teilweise fristlos zu kündigen bzw. zurückzutreten.
- Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

V. Liefertermine und -fristen, Verzug

- Vereinbarte Liefertermine und -fristen in Bestellungen und Lieferabrufen sind bindend. Maßgebend für die Einhaltung von Fristen und Terminen ist der Eingang der Lieferung in unseren Werken. Teillieferungen sind nur nach Vereinbarung mit uns zulässig. Der Lieferant hat unserer zuständigen Einkaufsabteilung Schwierigkeiten, die ihn an der termingemäßen Lieferung in der vorgeschriebenen Qualität hindern, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Lieferverzug stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Im Falle eines uns zustehenden Rücktritts- oder Kündigungsrechts sind wir berechtigt, den Rücktritt oder die Kündigung auf Teilleistungen zu beschränken. Wir sind berechtigt, Dauerschuldverhältnisse zu kündigen, wenn der Lieferant trotz unserer Aufforderung den Verzug nicht in angemessener Frist beseitigt oder wiederholt mit wesentlichen Leistungen in Verzug gerät.
- Schadensersatzansprüche des Lieferanten wegen verzögerter Entgegennahme oder Abnahme sind im Falle leichter Fahrlässigkeit unsererseits auf dem typischerweise zu erwartenden Schaden begrenzt.
- Kommt der Lieferant in Verzug, so haben wir nach Mahnung das Recht, eine Vertragsstrafe von 0,5% pro vollendete Kalenderwoche, höchstens jedoch 5% des jeweiligen vom Verzug betroffenen Netto-Auftragswerts zu verlangen. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch von HG angerechnet.
- Vor dem Liefertermin sind wir zur Entgegennahme oder Abnahme der Ware nicht verpflichtet.

VI. Lieferung, Versand, Transport, Verpackung und Gefahrübergang

- Die Lieferung erfolgt an die in der Bestellung vereinbarte Versandadresse, die auch Erfüllungsort ist (Bringschuld).
- Lieferscheine und Packzettel sind jeder Sendung beizufügen. Diese Dokumente müssen enthalten ihre und unsere Bestellnummer, Menge und Mengeneinheit,

Brutto-, Netto- und ggf. Berechnungsgewicht, Ihre und unsere Artikelbezeichnung mit Artikelnummern, Restmenge bei zulässigen Teillieferungen. Der Lieferant stellt sicher, dass die Waren den Lieferscheinen und Rechnungen zuordenbar sind, so dass eine Rückverfolgbarkeit der Waren zur Lieferung und Charge erfolgen kann. Bei Frachtsendungen ist uns eine Versandanzeige am Tage des Versandes gesondert zu übermitteln.

3. Verzögerungen, Mehrkosten sowie Schäden, die durch die Nichtbeachtung unserer hier festgelegten oder sonst vereinbarten Versandvorschriften durch den Lieferanten entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten, es sei denn, dieser hat schuldlos gehandelt.
4. Der Lieferant hat die Lieferung vereinbarungsgemäß zu verpacken. Falls nichts anderes vereinbart ist, sind die Waren vom Lieferanten handelsüblich zu verpacken. In jedem Fall hat er sicherzustellen, dass die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Sofern das Verpackungsmaterial für den Lieferanten wieder verwendbar ist, hat der Lieferant entsprechende Vermerke für die Rücksendung von Verpackungsmaterial auf der Lieferung anzubringen. Wir werden das Verpackungsmaterial in diesem Fall an den Lieferanten auf unsere Kosten zurücksenden.
5. Der Lieferant hat für seine Lieferungen eine ausreichende Transportversicherung abzuschließen. Werden Beförderungskosten in Ausnahmefällen von uns übernommen, hat der Lieferant bei Sicherstellung der Transportsicherheit grundsätzlich die billigste Versandart zu wählen.
6. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Waren geht mit Ablieferung am Erfüllungsort oder mit Abnahme durch uns auf HG über. Bis zur Versendung ist die Ware kostenlos und auf Gefahr des Lieferanten für uns zu verwahren.
7. Soweit der Lieferant die Versendung selbst übernimmt, trägt er für die gesamte Dauer des Transportes die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Waren. Soweit HG einen Teil des Transportes übernimmt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Waren in dem Zeitpunkt vom Lieferanten auf HG über, in dem der Lieferant die Waren an Bord des von HG benannten Schiffs, an der gegebenenfalls von HG bestimmten Ladestelle im benannten Verschiffungshafen verbringt. Ab diesem Zeitpunkt trägt HG die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit Ausnahme des Zeitraums, ab dem die Waren zur Einlagerung in ein Konsignationslager in Deutschland von dem Transportmittel entladen wird. Ab dem Zeitpunkt der Entladung und solange sich die Waren in dem Konsignationslager befinden, trägt erneut der Lieferant die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung.

VII. Höhere Gewalt

Krieg, Bürgerkrieg, Epidemien, Betriebsstörungen und Export- bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse, sowie andere Ereignisse die außerhalb des Einflussbereichs einer Partei liegen und die die Vertragserfüllung unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur An- oder Abnahme der Ware. Die Parteien sind verpflichtet, den Vertrag im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren den veränderten Vertragsverhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Soweit die höhere Gewalt von nicht unerheblicher Dauer ist, d.h. mindestens vier (4) Wochen ununterbrochen anhält, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen, soweit sie eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich unser Bedarf um mehr als 30 % verringert.

VIII. Qualitätsmanagement und -sicherung

1. Der Lieferant hat für die Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik und die vereinbarten (technischen) Daten, insbesondere Qualitätsvorschriften sowie in Betracht kommende Schutzgesetze und sonstige Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Der Lieferant wird angehalten, ein den Anforderungen der internationalen Norm ISO 9001 genügendes Qualitätsmanagement-System („QMS“) zu unterhalten, mit der Verpflichtung zur Null-Fehler-Zielsetzung und der kontinuierlichen Verbesserung seiner Leistung.
2. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Unterlieferanten ein gleichbares QMS unterhalten, das die mangelfreie Beschaffenheit seiner Zukaufteile und/oder extern veredelter Teile sicherstellt. Einzelheiten sind in Qualitätssicherungs-Vereinbarungen („QSV“) sowie individuellen Vereinbarungen zur Qualität in schriftlicher Form zwischen den Parteien zu regeln.

IX. Kennzeichnungen, REACH und andere Rechtsvorschriften

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass die Waren über eine CE-Kennzeichnung verfügen und ihnen eine Konformitätserklärung beigelegt ist, wenn dies für die Ware in Europa vorgeschrieben ist. Der Lieferant nimmt auch alle sonstigen nach deutschem Recht und nach EU-Recht vorgeschriebenen Kennzeichnungen an den Waren und deren Bestandteilen sowie auf der Verpackung und den Transportmitteln vor.
2. Der Lieferant sichert zudem die Einhaltung der EU-Regelungen oder sonstiger gesetzlicher Vorgaben zu und wird auch uns dabei umfänglich unterstützen (z.B. EAN, RoHS, REACH, CLP, RED, Ökodesign, WEEE, Produktsicherheit, MarktüberwachungsVO, Konflikt-Rohstoffen, Geldwäsche, Transparenz, Verpackungsgesetz, etc.). Der Lieferant verpflichtet sich zudem die HG Werknormen einzuhalten und zu beachten und HG alle diesbezüglichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

X. Mängel, Pflichtverletzungen, Rügepflicht, Verjährung, Rückgriff

1. Der Lieferant hat die Ware frei von Mängeln an uns zu liefern. Ein Mangel liegt insbesondere dann vor, wenn die gelieferte Ware nicht den Bestimmungen entspricht, die vertraglich vorgesehen sind oder, falls nichts vereinbart ist, sich nicht für die gewöhnliche Verwendung (einschließlich Betrieb) derartiger Ware eignet. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften zu Mängeln, sofern nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist.
2. Fehlen Absprachen in QSV ist die Ware durch uns unverzüglich, insbesondere durch eine Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren, auf offenkundige Mängel zu untersuchen. Eine Mängelrüge durch uns ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von acht (8) Tagen, gerechnet ab Lieferungseingang oder bei versteckten Mängeln ab deren Entdeckung durch uns oder einen Dritten versendet wird.
3. Nach Zugang unserer Mängelrüge gemäß vorstehender Ziffer 2 ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich eine angemessen detaillierte schriftliche Stellungnahme abzugeben, welche den Fehler analysiert, Ursachen benennt und Abhilfemaßnahmen (auch im Hinblick auf die Vermeidung zukünftiger Mängel) vorschlägt.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung, Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.
5. Der Lieferant haftet für durch Mängel und sonstige Pflichtverletzungen bei uns anfallende Aufwendungen und verursachte Schäden. Bei Gefahr im Verzug oder zur Abwehr von akuten Gefahren sind wir berechtigt, die Mangelbeseitigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten vornehmen zu lassen.
6. Unsere Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren mit Ablauf von der (3) Jahren nach Ablieferung oder Abnahme.
7. Bevor wir einen von unserem Vertragspartner geltend gemachten Mängelanspruch anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten über den geltend gemachten Anspruch informieren und um Stellungnahme innerhalb angemessener Frist bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb der angemessenen Frist oder wird keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Vertragspartner geschuldet, es sei denn, der Lieferant beweist das Gegenteil.
8. Ab Zugang unserer Rüge eines Mangels beim Lieferanten ist die Verjährungsfrist in Bezug auf diesen Mangel bis zum Abschluss der Nacherfüllung gehemmt, es sei denn, der Lieferant weist den Mangel unverzüglich zurück. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanz oder ähnlichen Gründen vornahm.
9. Treten gleichartige Fehler an mehr als 5 % der in einem Sechsmonatszeitraum vom Lieferanten gelieferten Waren auf, gilt die gesamte Ware aus diesem Fertigungszeitraum als mit diesem Fehler behaftet (Serienfehler), es sei denn, der Lieferant beweist das Gegenteil.
10. Der Lieferant ist verpflichtet, diese vorgenannten Regelungen zu Mängelansprüchen entsprechend an seine Zulieferer weiterzugeben und hat auf unser Verlangen, Mängelansprüche erfüllungshalber an uns abzutreten.
11. Der Lieferant hat die Verjährungsregelungen gemäß vorstehender Ziffern 6. bis 10. seinem Betriebs-Haftpflichtversicherer zur Erfassung in seiner Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung vorzulegen.

XI. Produkthaftung, Freistellung, Versicherungsschutz

1. Der Lieferant ist für alle von Dritten auf Grundlage des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, soweit diese auf von ihm gelieferte fehlerhafte Waren zurückzuführen sind und ist verpflichtet, uns

von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Der Lieferant vereinbart mit seinem Versicherer die Mitversicherung dieser Freistellung im Rahmen seiner Betriebs-Haftpflichtversicherung.

2. Abschnitt X. Ziffer 9 gilt entsprechend.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Aufwendungen für Warn- oder Rückrufmaßnahmen zu erstatten, die wegen Mängeln an vom Lieferanten gelieferter Ware erforderlich sind. Über Inhalt und Umfang von Warn- oder Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb der angemessenen Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt die von uns durchgeführte Warn- oder Rückrufaktion als geboten und durch den Mangel verursacht, es sei denn, der Lieferant beweist das Gegenteil. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

XII. Versicherungsschutz

1. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten Versicherungen mit den folgenden Deckungssummen zu unterhalten. Die Versicherungsdeckung muss sich auch auf im Ausland entstehende Schäden erstrecken, wobei Ausschlüsse für in USA und Kanada entstehende Schäden zulässig sind, sofern der Lieferant diese Ausschlüsse uns vorab schriftlich mitgeteilt hat:
 - (i) Produkt-Rückrufkostenversicherung, Versicherungssumme 5 Mio. EUR;
 - (ii) Betriebshaftpflichtversicherung, Versicherungssumme 5 Mio. EUR pauschal für Personen- und Sachschäden;
 - (iii) Erweiterte Produkt-Haftpflichtversicherung, Versicherungssumme 5 Mio. EUR pauschal für Personen- und Sachschäden.
2. Auf Verlangen überlässt der Lieferant uns eine aussagekräftige Bestätigung des Versicherers über den Umfang des Versicherungsschutzes und die Zahlung der Versicherungsprämien (certificate of insurance). Die Deckungssummen stellen keine Haftungsbeschränkung zu Gunsten des Lieferanten dar.
3. Sofern der Lieferant uns nicht das Bestehen von Versicherungsschutz gemäß vorstehender Ziffern 1. und 2. nachweist, sind wir zur fristlosen (vollständigen oder teilweisen) Kündigung der Verträge berechtigt.

XIII. Beistellung von Werkzeugen, Modellen, Materialien

1. Sofern die Bestellung eine Übernahme von Werkzeug- oder Modellkosten einschließt, übereignet der Lieferant uns hiermit nach vollständiger Bezahlung durch HG die von ihm hergestellten oder beschafften Werkzeuge und Modelle. An teilweise von uns bezahlten Werkzeugen und Modellen erwerben wir das Miteigentum im Verhältnis unserer jeweiligen Zahlung zum Wert der Sache. Von uns zur Verfügung gestellte Werkzeuge oder Modelle sowie Zeichnungen, Muster oder Ähnliches verbleiben in unserem Eigentum.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, von uns voll oder überwiegend bezahlten oder durch uns beschafften Werkzeuge und Modelle sowie Zeichnungen, Muster oder Ähnlichem (i) ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen, (ii) ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht Dritten zur Verfügung zu stellen und (iii) vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen im Einzelfall, uns unverzüglich mit Erledigung der Bestellung zurückzugeben. Insofern gilt ergänzend die Regelung zu Geschäftsgeheimnissen in Abschnitt XVII.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Lieferant nur berechtigt, unsere Marken, geschäftliche Bezeichnungen (einschließlich Produktaufmachungen, Verpackungsgestaltung oder Ähnlichem), urheberrechtlich oder sonst geschützte Zeichnungen insoweit zu verwenden, als dies zur Erfüllung seiner Verpflichtungen uns gegenüber zwingend erforderlich ist.
4. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass unsere Werkzeuge und Modelle im Rahmen seiner bestehenden Versicherungen gegen Feuer-, Wasser-, Sturm-, Einbruchdiebstahl- und Vandalismusschäden angemessen mitversichert sind. Der Lieferant tritt uns schon jetzt die Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, an unseren Sachen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig durchzuführen. Die Kosten für diese Arbeiten und etwaige Zusatzkosten für Versicherungsschutz trägt, wie in der Branche üblich, der Lieferant.
5. Sofern wir dem Lieferanten Materialien, Bauteile oder andere Sachen zur Herstellung von Ware beistellen („Vorbehaltsware“), behalten wir uns hieran das Eigentum vor bis der Lieferant uns die damit hergestellten Waren übereignet. Verarbeitungen oder Umbildungen der Vorbehaltsware durch den Lieferanten erfolgen für uns als Hersteller im Rechtssinne. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, umgebildet, verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Sache zu dem der anderen Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Sollte die

Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt uns der Lieferant hiermit anteilmäßig Miteigentum an dieser und der Lieferant verwahrt das so entstandene Eigentum für uns mit. Die nachfolgenden Vorschriften für Vorbehaltsware gelten entsprechend für unser Miteigentum.

6. Unser Eigentum an der Vorbehaltsware bleibt auch dann bestehen, wenn wir die An- oder Abnahme der Ware wegen verspäteter oder mangelhafter Lieferung verweigern oder wenn wir von weiteren Bestellungen absehen. In solchen Fällen ist uns auf Verlangen die verbleibende Vorbehaltsware kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant darf die Vorbehaltsware ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Lieferant unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Lieferant ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang im Rahmen der Herstellung der von uns bestellten Ware für uns zu verarbeiten.

XIV. Eigentumsvorbehalt

Wir widersprechen sämtlichen Erweiterungen oder Verlängerungen eines Eigentumsvorbehalts des Lieferanten, die über einen einfachen Eigentumsvorbehalt an bei uns lagernden unverarbeiteten Lieferantenware hinausgehen, insb. eines solchen, der sich auf die Zeit nach der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen Waren sowie nach Veräußerung der Lieferantenware erstreckt.

XV. Ersatzteile, Last Order

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Waren für einen Zeitraum von mindestens zehn (10) Jahren nach Lieferung vorzuhalten.
2. Für den Fall, dass der Lieferant die Produktion der an uns gelieferten Waren oder Ersatzteile dieser Waren einzustellen beabsichtigt, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung, mindestens aber zwölf (12) Monate im Voraus schriftlich mitteilen. Der Lieferant wird uns die Möglichkeit zu einer Last Order geben.

XVI. Schutzrechte, Freistellung

1. Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware in Ländern des EWR, in der Schweiz, den USA, China, Kanada oder anderen Ländern, in denen der Lieferant die Produkte herstellt oder herstellen lässt, frei von Rechten Dritter ist.
2. Der Lieferant stellt uns von allen öffentlich- und privatrechtlichen Ansprüchen frei, die wegen der Verletzungen vorstehender Ziffer 1. gegen uns geltend gemacht werden, einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung, es sei denn, er hat die Verletzung nicht zu vertreten. Die Freistellung hat auf unser erstes Anfordern zu erfolgen.

XVII. Geschäftsgeheimnisse

1. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
2. Der Lieferant ist zur Geheimhaltung der Unterlagen und Informationen auch nach Durchführung von Bestellungen und nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zu uns verpflichtet. Offenlegung unserer Geschäftsgeheimnisse gegenüber Dritten darf nur mit unserer schriftlichen Zustimmung oder aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung erfolgen. In dem letztgenannten Fall hat uns der Lieferant vorab Gelegenheit zu geben, zu der Anordnung Stellung zu nehmen.

XVIII. Unternehmerische Verantwortung (Corporate Responsibility)

1. Jede Partei führt ihre Geschäfte in Übereinstimmung mit dem Vertrag (einschließlich dieser AEB), allen anwendbaren internationalen, nationalen und lokalen Gesetzen, Richtlinien, Verordnungen, Entscheidungen zuständiger Behörden und hält sich an die Masco Supplier Business Practices Policy („SBPP“), die unter <https://masco.com/our-suppliers/> verfügbar ist. Jede Partei bestätigt, dass sie mit den Bestimmungen des United States Foreign Corrupt Practices Act (FCPA), des UK Bribery Act (UKBA) und anderer anwendbarer Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption (zusammen mit der SBPP, „CR-Standards“) vertraut ist und diese einhält.
2. Der Lieferant darf keine Handlungen vornehmen oder zulassen, die entweder einen Verstoß gegen die CR-Standards darstellen oder HG dazu veranlassen, gegen diese CR-Standards zu verstoßen („Unzulässiges Verhalten“). Der Lieferant wird seine Unterprioritäten mit größtmöglicher Sorgfalt auswählen und sich nach besten Kräften bemühen sicherzustellen, dass auch seine Unterprioritäten die CR-Standards einhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, alle in der SBPP

festgelegten periodischen Offenlegungen und Zertifizierungen einzuhalten. HG kann von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen verlangen, dass der Lieferant eine Bescheinigung unterzeichnet, die bestätigt, dass der Lieferant die CR-Standards bei der Ausführung des Vertrages eingehalten hat und weiterhin einhalten wird.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, HG unverzüglich schriftlich über ein Unzulässiges Verhalten zu informieren. Zusätzlich zu allen anderen Rechten, die HG nach dem Vertrag zustehen, kann HG, wenn (i) der Lieferant HG über ein unzulässiges Verhalten informiert oder (ii) HG anderweitig einen begründeten Verdacht auf ein Unzulässiges Verhalten hat, oder (iii) nach eigenem Ermessen von HG Audits durchführen, um die Einhaltung der CR-Standards durch den Lieferanten zu bestätigen. Im Rahmen eines solchen Audits kann HG nach schriftlicher Ankündigung die Räumlichkeiten, Bücher und Aufzeichnungen des Lieferanten, die für die Verifizierung und Identifizierung des Unzulässigen Verhaltens und die Bewertung seiner Auswirkungen auf die Geschäftsbeziehung zwischen HG und dem Lieferanten relevant sind, überprüfen oder durch einen unabhängigen Prüfer überprüfen lassen.
4. Darüber hinaus erwartet HG vom Lieferanten ein konsequentes Umweltschutzmanagement und die Einhaltung von Umwelt- und Arbeitsschutzstandards. Der Lieferant ist verpflichtet, die erforderlichen Ressourcen, insbesondere Material, Energie und Wasser, effizient zu nutzen; er hat Umweltbelastungen, insbesondere durch Abfall, Abwasser, Luft und Lärm, zu minimieren.

XIX. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Sonstiges

1. Für alle Rechtsfragen zwischen dem Lieferanten und uns, auch wenn dieser seinen Firmensitz im Ausland hat, gilt ausschließlich, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG), das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt insbesondere auch für deliktische oder sonstige außervertragliche Ansprüche.
2. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen mit Lieferanten mit Sitz in Deutschland oder in anderen Mitgliedsstaaten der EU ist Rottweil ausschließlicher Gerichtsstand. Dies gilt insbesondere auch für Streitigkeiten über deliktische oder sonstige außervertragliche Ansprüche.
3. Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen mit Lieferanten mit Sitz außerhalb der EU, die sich nicht gütlich regeln lassen, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. Bonn (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Schiedsort ist Rottweil. Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit dieser Schiedsgerichtsvereinbarung entscheiden.
4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags (einschließlich dieser AEB) ungültig sein, berührt dies das übrige Bedingungsnetz nicht. Ungültige Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit dieser Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.